

Stand: 20. Januar 2017 – Version Vernehmlassung

## **Gesetz über die katholischen Kirchgemeinden des Kantons Thurgau (Entwurf)**

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen.....	3
2	Gesamtheit der Stimmberechtigten.....	4
3	Kirchgemeinderat .....	5
4	Rechnungsprüfung.....	6
5	Wahlbüro .....	7
6	Verwaltung des Sach- und Finanzvermögens .....	7
7	Leitung der Pfarrei oder der pastoralen Einheit .....	9
8	Kirchgemeindeverband .....	10
9	Rücktritt und Entlassung .....	10
10	Schluss- und Übergangsbestimmungen .....	12

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Stimm- und Wahlrecht**

<sup>1</sup> In Angelegenheiten der Kirchgemeinden sind Ausländerinnen und Ausländer stimm- und wahlberechtigt, sobald sie das im Kanton für Schweizer Bürger geltende Stimmrechtsalter erreicht haben und über die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) in der Schweiz verfügen.

### **§ 2 Verhältnis der Kirchgemeinde zur Pfarrei oder zur pastoralen Einheit**

<sup>1</sup> Eine Kirchgemeinde kann eine oder mehrere Pfarreien umfassen oder Teil einer grösseren Pfarrei bilden.

<sup>2</sup> Die betroffenen Kirchgemeinden sind anzuhören, bevor bestehende Pfarreien vereinigt oder neue Pfarreien errichtet werden.

<sup>3</sup> Umfasst eine Pfarrei oder eine pastorale Einheit (z. B. Pastoralraum) mehrere Kirchgemeinden, arbeiten die Kirchgemeinden im betreffenden Gebiet zusammen, um miteinander die Aufgaben, die sie gegenüber einer Pfarrei haben, zu erfüllen. Können sich die Kirchgemeinden nicht verständigen, so trifft der Kirchenrat die zweckentsprechenden Anordnungen.

### **§ 3 Seelsorger**

<sup>1</sup> Als Seelsorger und Seelsorgerinnen werden im landeskirchlichen Recht Personen bezeichnet, die nach Abschluss eines Studiums der Theologie oder der Religionspädagogik mit einem kirchlichen Auftrag tätig sind.

<sup>2</sup> Die Anstellung von Seelsorgern und Seelsorgerinnen in Kirchgemeinden setzt voraus, dass (a) diese die Anstellung wollen, (b) der Bischof sie ernennt und (c) die Kirchgemeinde sie wählt bzw. der Kirchgemeinderat ihre Anstellung beschliesst.

<sup>3</sup> Die Seelsorger und Seelsorgerinnen anerkennen, dass die Kirchgemeinden, da sie konfessionell definierte Körperschaften sind, als Tendenzbetriebe gelten.

## **2 Gesamtheit der Stimmberechtigten**

### **§ 4 Kirchgemeindeversammlung**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde trifft ihre Entscheide in der Kirchgemeindeversammlung, soweit nicht die Abstimmung oder die Wahl an der Urne zu erfolgen hat.

<sup>2</sup> Während der Versammlung können neue Geschäfte nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit einem solchen Antrag zustimmt. Mit Zustimmung des Kirchgemeinderats kann die Kirchgemeindeversammlung sofort entscheiden.

<sup>3</sup> Ergibt sich bei offener Abstimmung Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin der Kirchgemeinde. Ergibt sich bei geheimer Abstimmung Stimmgleichheit, so ist der Antrag abgelehnt.

<sup>4</sup> Das Präsidium und die Mitglieder des Kirchgemeinderates sowie die Leitung der Pfarrei und der pastoralen Einheit werden geheim gewählt.

<sup>5</sup> Die übrigen Wahlen erfolgen offen, sofern die Kirchgemeinde nicht im Organisationsreglement oder durch Beschluss eine geheime Wahl vorgibt.

<sup>6</sup> Der Kirchgemeinderat erstellt über die Kirchgemeindeversammlung ein Protokoll. Er prüft es und veröffentlicht es innerhalb von 60 Tagen. Die folgende Kirchgemeindeversammlung entscheidet über die Genehmigung des Protokolls.

### **§ 5 Urnenabstimmung und Urnenwahl**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde kann in ihrer Kirchgemeindeordnung für bestimmte Sachgeschäfte oder Wahlen die Urnenabstimmung oder Urnenwahl festlegen.

<sup>2</sup> Soweit die Kirchgemeindeordnung nichts bestimmt, ist der Kirchgemeinderat befugt, für wichtige Sachgeschäfte die Urnenabstimmung anzuordnen.

### **§ 6 Kirchgemeindep Parlament**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde kann in ihrem Organisationsreglement Zuständigkeiten der Kirchgemeindeversammlung auf ein Kirchgemeindep Parlament übertragen.

<sup>2</sup> Nicht übertragbar sind die folgenden Zuständigkeiten:

1. Die Wahl des Leiters oder der Leiterin der Pfarrei oder der pastoralen Einheit;
2. Die Wahl des Kirchgemeindep räsidenten oder der Kirchgemeindep räsidentin sowie der weiteren Mitglieder des Kirchgemeinderates;
3. Die Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in einem Kirchgemeindep verband;
4. Vereinbarungen mit anderen Kirchgemeinden über die Änderungen des Bestandes oder des Territoriums von Kirchgemeinden.

### **§ 7 Erneuerungswahl**

<sup>1</sup> Die Erneuerungswahl der Kirchgemeindep behörden und der pastoralen Leitungen erfolgt jeweils vor Ablauf einer Amtsdauer. Der Kirchenrat trifft die nötigen Anordnungen.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer der neugewählten Kirchgemeindep behörden beginnt mit dem 1. Juni, jene der pastoralen Leitungsä mter mit dem 1. August.

### **3 Kirchgemeinderat**

#### **§ 8 Verhandlungsgrundsätze**

<sup>1</sup> Der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin beruft den Kirchgemeinderat zu Sitzungen ein, so oft es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Die Verhandlungsgegenstände sind mit der Einladung bekanntzugeben. Ist der Kirchgemeinderat vollzählig versammelt, kann er auch beschliessen, nicht traktandierte Geschäfte zu behandeln und darüber zu entscheiden.

<sup>3</sup> Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das das Wesentliche der Verhandlung und den Inhalt aller Beschlüsse wiedergibt.

#### **§ 9 Konstituierung**

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat wählt aus seiner Mitte das Vizepräsidium und das Aktuariat.

#### **§ 10 Präsidium**

<sup>1</sup> Der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin leitet die Sitzungen des Kirchgemeinderates, bereitet diese vor und besorgt die laufenden Geschäfte.

<sup>2</sup> Er oder sie kann in dringenden Fällen vorsorgliche Massnahmen treffen. Er oder sie orientiert den Kirchgemeinderat an der nächsten Sitzung darüber und lässt diesen darüber endgültig entscheiden.

<sup>3</sup> Der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin und der Aktuar oder die Aktuarin zeichnen für die Kirchgemeinde und für den Kirchgemeinderat kollektiv zu zweien. Die Kirchgemeindeordnung kann abweichende Regelungen zur Zeichnungsberechtigung treffen.

<sup>4</sup> Ist der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin verhindert, handelt oder zeichnet der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin stellvertretend. Ist der Aktuar oder die Aktuarin verhindert, handelt oder zeichnet ein Mitglied des Kirchgemeinderats stellvertretend.

#### **§ 11 Religionsunterricht**

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat sorgt für den Religionsunterricht im Rahmen der landeskirchlichen Vorgaben.

#### **§ 12 Archiv**

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat sorgt für ein zweckmässiges Archiv zur langfristigen und sicheren Aufbewahrung von Urkunden und Datenträgern.

<sup>2</sup> In diesem Archiv bewahrt der Kirchgemeinderat nach dem Archivplan des Kirchenrats alle wesentlichen Akten und Urkunden der Kirchgemeinde auf. Der Kirchgemeinderat hält das Archiv der Kirchgemeinde laufend in Ordnung und sorgt für eine fachgerechte Archivablage.

<sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat bringt in seinem Archiv auch das Archiv der Pfarrei mit den Pfarrbüchern unter. Die Kirchgemeinde trägt die Kosten, die notwendig sind, um das Archiv der Pfarrei fachgerecht zu führen.

<sup>4</sup> Der Kirchenrat erlässt eine Archivverordnung und einen Archivplan.

### **§ 13 Amtsübergabe**

<sup>1</sup> Bei einem Amtswechsel im Präsidium oder im Aktuariat nimmt der Kirchgemeinderat gesamthaft oder durch eine Delegation die Amtsübergabe vor. Dabei wird die geordnete Übergabe von Akten, Wertgegenständen, Schlüsseln, Passwörtern und ähnlichem in einem Protokoll festgehalten und beidseitig schriftlich bescheinigt.

<sup>2</sup> Wenn ein Kirchgemeinderat gesamthaft durch einen anderen ersetzt wird, so nimmt eine Delegation des Kirchenrats die Amtsübergabe vor.

## **4 Rechnungsprüfung**

### **§ 14 Rechnungsprüfungskommission**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern der Kirchgemeinde. Nicht wählbar sind Mitglieder des Kirchgemeinderats.

<sup>2</sup> Sie prüft jährlich die vom Kirchgemeinderat vorgelegte Rechnung nach folgenden Gesichtspunkten:

1. Einhaltung des Budgets;
2. Rechtfertigung von Budgetüberschreitungen;
3. Effizienter und effektiver Umgang mit den Mitteln;
4. Korrektheit der Bilanz und der Erfolgsrechnung;
5. Ordentliche Buchführung mit ausreichenden Belegen;
6. Einhaltung der anwendbaren buchhalterischen Prinzipien.

<sup>3</sup> Sie kann jederzeit bei der Verwaltung der Kirchgemeinde Kontrollen vornehmen.

<sup>4</sup> Zieht sie Beanstandungen in Betracht, so lädt sie zuerst die Verwaltung und den Kirchgemeinderat zur Stellungnahme ein. Sie schliesst ihre Arbeit mit einem Bericht und einem Antrag an die Kirchgemeinde ab.

### **§ 15 Externe Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Hat die Kirchgemeinde eine externe Revisionsstelle beauftragt, nimmt die Rechnungsprüfungskommission deren Bericht als Grundlage.

<sup>2</sup> Die Funktion der externen Revisionsstelle kann durch eine natürliche oder juristische Person wahrgenommen werden. Die mit der Funktion betraute Person muss zugelassener Revisor oder zugelassene Revisorin nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (SR 221.302) sein.

<sup>3</sup> Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung sinngemäss nach den Vorgaben einer eingeschränkten Revision gemäss Art. 729 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts. Ausserdem übernimmt sie die Prüfungsaufgaben gemäss § 14 Abs. 2 Ziff. 4 bis 6.

## **5 Wahlbüro**

### **§ 16 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Das Wahlbüro besteht aus dem Kirchgemeindepräsidenten oder der Kirchgemeindepräsidentin, dem Aktuar oder der Aktuarin des Kirchgemeinderats und den von der Kirchgemeinde gewählten weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Bei Urnengängen leitet der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin das Wahlbüro, während der Kirchgemeindeversammlung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin.

<sup>3</sup> Der Aktuar oder die Aktuarin des Kirchgemeinderates führt das Sekretariat und besorgt das Protokoll.

<sup>4</sup> Die Kirchgemeindeordnung legt die Zahl der weiteren Mitglieder des Wahlbüros fest.

### **§ 17 Aufgabe**

<sup>1</sup> Das Wahlbüro überwacht die Stimmabgabe und ermittelt die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen an der Kirchgemeindeversammlung und bei Urnengängen.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Wahlbüros wahren das Stimmgeheimnis.

## **6 Verwaltung des Sach- und Finanzvermögens**

### **§ 18 Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten**

<sup>1</sup> Die Gesamtheit der Stimmberechtigten ist zuständig für

1. die Beschlussfassung über das Budget und den Steuerfuss sowie über allfällige Nachtragskredite, soweit nicht der Kirchgemeinderat zuständig ist;
2. die Beschlussfassung über Verpflichtungs- und Zusatzkredite, soweit nicht der Kirchgemeinderat zuständig ist;
3. die Beschlussfassung über Aufwendungen und Ausgaben, die die Kompetenz des Kirchgemeinderates überschreiten;
4. die Genehmigung der Jahresrechnungen der Kirchgemeinde und ihrer Stiftungen sowie der Rechnungen über Verpflichtungs- und Zusatzkredite.

### **§ 19 Zuständigkeit des Kirchgemeinderats**

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat verwaltet das der Kirchgemeinde gehörende oder ihr anvertraute Sach- und Finanzvermögen und besorgt das Rechnungswesen.

<sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Anlage von Vermögenswerten, die Bestellung von Pfandrechten, über Miet- und Pachtverhältnisse und alle Verwaltungshandlungen, soweit Entscheide über den Umgang mit Vermögenswerten nicht in die Kompetenz der Kirchgemeinde fallen oder der Genehmigung durch den Kirchenrat bedürfen.

<sup>3</sup> Er betraut eine natürliche oder juristische Person mit der Finanzverwaltung und der Rechnungsführung. Er kann ihr weitere Verwaltungsaufgaben übertragen. Der Verwalter oder die Verwalterin darf nicht dem Kirchgemeinderat angehören oder von einem Mitglied des Kirchgemeinderats abhängig sein.

## **§ 20 Zuständigkeit des Verwalters oder der Verwalterin**

<sup>1</sup> Dem Verwalter oder der Verwalterin obliegen die Verwaltung des Finanzvermögens, die Buchführung der Kirchgemeinde, die Erstellung der Jahresrechnung und die Erfüllung weiterer vom Kirchgemeinderat übertragener Aufgaben.

<sup>2</sup> Der Verwalter oder die Verwalterin sorgt in Zusammenarbeit mit dem Steueramt der politischen Gemeinde für den Steuerbezug.

<sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat kann den Verwalter oder die Verwalterin mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen.

## **§ 21 Fonds**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde kann im Rahmen ihrer Rechnung Fonds führen. Sie verwendet diese entsprechend der jeweiligen Zwecksetzung, die für jeden Fonds schriftlich festzuhalten ist.

<sup>2</sup> Sie kann Vermögenswerte der Pfarrei zu treuen Händen verwalten.

## **§ 22 Verwaltung des Vermögens**

<sup>1</sup> Bauten im Verwaltungsvermögen sind angemessen zu unterhalten, damit sie ihre Funktion erfüllen können.

<sup>2</sup> Das von der Kirchgemeinde zu verwaltende Finanzvermögen ist sicher anzulegen.

## **§ 23 Aufwendungen für kirchennahe und soziale Zwecke**

<sup>1</sup> Für soziale Zwecke und zur Unterstützung von kirchlichen Aufgaben weltweit kann die Kirchgemeinde Mittel bis zu einer Gesamtsumme von 6 % des vorjährigen Kirchensteuerertrages verwenden.

<sup>2</sup> Beiträge an konfessionelle Gemeinschaftswerke, zu denen die Synode oder der Kirchenrat aufgefordert hat, fallen nicht darunter.

## **§ 24 Kunstobjekte**

<sup>1</sup> Sollen Bauten, Bauteile oder sonstige Objekte von künstlerischem Wert verändert oder veräussert werden, sind Kunstsachverständige beratend beizuziehen.

<sup>2</sup> Inventargegenstände von kunsthistorischem oder künstlerischem Wert dürfen ohne Zustimmung des Bischofs und des Kirchenrats nicht veräussert werden.

## **§ 25 Ausführungsbestimmungen**

<sup>1</sup> Der Kirchenrat kann die Verwaltungstätigkeit der Kirchgemeinden mit einer Verordnung oder mit Empfehlungen näher regeln.



## **7 Leitung der Pfarrei oder der pastoralen Einheit**

### **§ 26 Wahl der Leitung der Pfarrei oder der pastoralen Einheit**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde wählt die Person, die in ihrem Gebiet die pastorale Leitung ausübt, für jeweils eine Amtsdauer bzw. für den Rest der laufenden Amtsdauer.

1. Wird die pastorale Leitung vornehmlich in der Pfarrei ausgeübt, so wählt die Kirchgemeinde die Leitung der Pfarrei, d. h. den Pfarrer, den Gemeindeleiter oder die Gemeindeleiterin.
2. Wird die pastorale Leitung vornehmlich auf der Ebene einer grösseren pastoralen Einheit ausgeübt, so wählt die Kirchgemeinde die Leitung der pastoralen Einheit, d. h. den Pastoralraumpfarrer, den Pastoralraumleiter oder die Pastoralraumleiterin.

<sup>2</sup> Massgebend für die Wahl und die Wiederwahl ist in allen Wahlgängen das absolute Mehr der gültigen Stimmen. Zur Ermittlung des absoluten Mehrs werden die leeren Wahlzettel nicht ausgeschieden.

<sup>3</sup> Die Wahl des Leiters oder der Leiterin der Pfarrei oder der pastoralen Einheit begründet ein auf die Amtsdauer befristetes Arbeitsverhältnis mit der Kirchgemeinde. Dieses kann während der Amtsdauer nur beendet werden, wenn der Kirchgemeinderat ein begründetes Rücktrittsgesuch annimmt oder wenn der Kirchenrat ihn oder sie aus dem Amt entlässt.

<sup>4</sup> Besteht eine Kirchgemeinde aus mehreren Pfarreien mit je eigenständigen Leitungen, so wählt die gesamte Kirchgemeinde die Leitung der einzelnen Pfarreien.

<sup>5</sup> Besteht eine pastorale Einheit, die grösser ist als eine Kirchgemeinde, so bilden die Kirchgemeinden im Gebiet der pastoralen Einheit einen Pfarrwahlkreis, um die Leitung der pastoralen Einheit gemeinsam zu wählen. Die Kirchgemeinden des Pfarrwahlkreises führen die Wahl gleichzeitig an der Urne durch.

### **§ 27 Zusammenarbeit mit der Leitung der pastoralen Einheit**

<sup>1</sup> Die Organe der Kirchgemeinde bemühen sich um eine einvernehmliche Zusammenarbeit mit der Leitung der Pfarrei oder der pastoralen Einheit unter gegenseitiger Berücksichtigung ihrer Zuständigkeiten.

<sup>2</sup> Sie genehmigen die pastoralen und personalen Konzepte, die die Leitung der Pfarrei oder der pastoralen Einheit erarbeitet hat, indem sie über deren Finanzierung beschliessen.

<sup>3</sup> Sie gewähren der Leitung der pastoralen Einheit Anteil an der Personalführung, indem sie dieser bei der Auswahl der Mitarbeitenden, der Erarbeitung der Stellenbeschriebe und der Arbeitszeugnisse ein Vorschlagsrecht einräumen und bei den Mitarbeitergesprächen mit ihr zusammenwirken. In Fragen des Glaubensinhaltes und der Seelsorge liegt das Weisungsrecht bei der Leitung der Pfarrei oder der pastoralen Einheit.

## § 28 Amtsübergabe von Leitungen

<sup>1</sup> Wechselt die Leitung der Pfarrei oder der pastoralen Einheit, so prüft der Kirchgemeinderat den Bestand und den Zustand der kirchgemeindlichen Güter und bescheinigt deren Rücknahme und Übergabe.

## 8 Kirchgemeindevorband

### § 29 Aufgaben

<sup>1</sup> Die in einem Kirchgemeindevorband organisierten Kirchgemeinden sind frei in der Auswahl der Aufgaben, die sie an den Vorband übertragen wollen.

<sup>2</sup> Die übertragenen Aufgaben sind in den Statuten des Kirchgemeindevorbands festzulegen.

### § 30 Finanzierung

<sup>1</sup> Der Kirchgemeindevorband darf zur Erfüllung seiner Aufgaben bis maximal 40 % der Steuererträge der beteiligten Kirchgemeinden aggregieren.

<sup>2</sup> Aggregiert der Kirchgemeindevorband während fünf Jahren mehr als 40 % der Steuermittel der in ihm organisierten Kirchgemeinden, stellt der Kirchenrat der Synode einen Antrag auf Fusion der betreffenden Kirchgemeinden.

### § 31 Subsidiär anwendbares Recht

<sup>1</sup> Auf die Kirchgemeindevorstände sind subsidiär die Bestimmungen über Zweckverbände des thurgauischen Gesetzes über die Gemeinden (RB 131.1) anwendbar.

## 9 Rücktritt und Entlassung

### § 32 Rücktritt und Ersatzwahl von Kirchgemeindevorständen

<sup>1</sup> Ein Mitglied einer Kirchgemeindevorstände, das während der Amtsdauer zurückzutreten wünscht, hat dem Kirchgemeinderat ein begründetes Gesuch einzureichen, über das dieser entscheidet.

<sup>2</sup> Bewilligt der Kirchgemeinderat den Rücktritt, so hat der erste Wahlgang der Ersatzwahl innerhalb von sechs Monaten stattzufinden, ein allfälliger zweiter Wahlgang danach innerhalb von vier Monaten.

<sup>3</sup> Die in Ersatzwahlen gewählten Personen sind für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.

<sup>4</sup> Würde ein Kirchgemeinderat durch die Annahme eines oder mehrerer Rücktrittsgesuche beschlussunfähig, so sind die Gesuche dem Kirchenrat zum Entscheid zu übermitteln.

### § 33 Entlassung aus dem Amt

<sup>1</sup> Der Kirchenrat kann Mitglieder von Kirchgemeindebehörden oder gewählte Leiter oder Leiterinnen einer Pfarrei oder einer pastoralen Einheit während der Amtsdauer entlassen,

1. wenn diese dauerhaft unfähig sind, ihr Amt auszuüben, oder
2. wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der so schwer wiegt, dass der Kirchgemeinde nach Treu und Glauben eine Fortsetzung der Zusammenarbeit bis zum Ende der Amtsdauer nicht mehr zugemutet werden kann.

<sup>2</sup> Der Kirchenrat untersucht den Sachverhalt von Amtes wegen. Er hört die betroffene Person und die betroffene Kirchgemeinde oder den Kirchgemeindeverband an. Er kann für die Dauer des Verfahrens vorsorgliche Massnahmen anordnen.

<sup>3</sup> Die Entlassung aus dem Amt beendet in jedem Fall das Arbeitsverhältnis. Erweist sie sich als nicht gerechtfertigt, so hat die Kirchgemeinde dem Entlassenen insbesondere das zu ersetzen, was er bis zum Ende der Amtsdauer verdient hätte. Dieser muss sich daran anrechnen lassen, was er aufgrund der Beendigung des Amtes erspart hat, was er durch anderweitige Arbeit verdient hat oder was er durch anderweitige Arbeit zu verdienen unterlassen hat.

<sup>4</sup> Die Regeln der Auflösung eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses gelten sinngemäss.

### § 34 Entzug des kirchlichen Auftrags

<sup>1</sup> Entzieht der Bischof einem Seelsorger oder einer Seelsorgerin in einem fairen Verfahren den kirchlichen Auftrag<sup>1</sup>, so hat im Fall einer von der Kirchgemeinde gewählten Leitung einer Pfarrei oder einer pastoralen Einheit der Kirchenrat diese wegen dauerhafter Amtsunfähigkeit aus dem Amt zu entlassen. Im Fall eines nicht von der Kirchgemeinde gewählten Seelsorgers oder einer Seelsorgerin hat der Kirchgemeinderat das Arbeitsverhältnis auf den nächstmöglichen Termin aufzulösen.

<sup>2</sup> Zu einem fairen Verfahren zum Entzug des kirchlichen Auftrags gehören die Rechtskraft des bischöflichen Entscheids, die Willkürfreiheit und die Verhältnismässigkeit, die nachvollziehbare Begründung, die Ergebnisoffenheit des Verfahrens und die Wahrung des rechtlichen Gehörs einschliesslich der Akteneinsicht.

<sup>3</sup> Veranlasst der Bischof die Beendigung des Arbeitsverhältnisses einer Kirchgemeinde mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ausserhalb des Arbeitsvertrages, hält er die Kirchgemeinde dafür schadlos. Die Kirchgemeinde kann die Auflösung des Arbeitsverhältnisses von einer Sicherheitsleistung in der Höhe von sechs Monatslöhnen abhängig machen.

---

<sup>1</sup> kanonisch: Amtsenthebung (*amotio*), Versetzung (*translatio*) oder Absetzung (*privatio*).

## **10 Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **§ 35 Inkraftsetzung**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt zeitgleich mit der Verfassung der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau in Kraft.

### **§ 36 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Die zu diesem Zeitpunkt gewählten Kirchgemeindebehörden sowie die gewählten Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger bleiben bis zum Ende der Amtsdauer am 31. Mai 2022 im Amt.

<sup>2</sup> Bei einer Vakanz einer Kirchgemeindebehörde findet die Ersatzwahl gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes statt. Bei einer Vakanz im Amt der Kirchenpflege findet keine Ersatzwahl mehr statt; es ist gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vorzugehen.

<sup>3</sup> Die zu diesem Zeitpunkt gewählten Leitungen der Pfarreien bleiben bis zum Ende der Amtsdauer am 31. Juli 2022 im Amt; sie behalten Sitz und Stimme im Kirchgemeinderat ihres Wohnortes gemäss § 96 Abs. 2 KOG bis zum Ende der Amtsdauer der Behörde am 31. Mai 2022.